Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3591

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Fristablauf am Sonnabend

— Drucksache IV/3394 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kanka

Der von allen Fraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über den Fristablauf am Sonnabend wurde in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 19. Mai 1965 dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 15. Juni 1965 mit der Vorlage befaßt.

Der Gesetzentwurf soll der Tatsache, daß schon für weiteste Kreise der arbeitenden Bevölkerung die 5-Tage-Woche eingeführt ist, im Recht der Fristen und Termine Rechnung tragen, und zwar in der Weise, daß der Sonnabend auf diesem Gebiet, von gewissen Ausnahmen abgesehen, nunmehr wie ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag behandelt werden soll. Der Ausschuß hat den auf einer Initiative aller Fraktionen beruhenden Gesetzentwurf einstimmig gebilligt.

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

§ 193 BGB bildet im geltenden Recht die gesetzliche Grundlage dafür, daß eine Frist, die an einem Sonntag oder an einem staatlich anerkannten Feiertag enden würde, erst am nächsten Werktag endet und ein Termin, an dem eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wenn er auf einen solchen Tag fällt, auf den nächsten Werktag verschoben wird. Diese Vorschrift findet nicht nur im gesamten Privatrecht, sondern darüber hinaus auch für Fristen- und Terminsregelungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts als Auslegungsregel unmittelbar oder entsprechend Anwendung. Die in diesem Gesetzentwurf vollzogene Einbeziehung des Sonnabends in den § 193 BGB hat zur Folge, daß nunmehr auch eine Frist, die an einem Sonnabend enden würde, erst am folgenden Werktag endet. Entsprechendes gilt, wenn ein Termin, an dem eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, auf einen Sonnabend fällt. Der Sonnabend wird, was den Ablauf von Fristen und die Wahrnehmung von Terminen anlangt, nicht als Werktag, sondern auf dem Gebiet des Fristenrechts wie ein Sonntag und staatlich anerkannter Feiertag behandelt. Deshalb ist der Ausschuß auch der Meinung, daß sich aus der Neufassung der Vorschrift genügend deutlich ergibt, daß eine Frist auch dann nicht an einem Sonnabend endet, wenn der vorhergehende Freitag ein staatlich anerkannter Feiertag ist.

Der Ausschuß hat eingehend die Frage erörtert, ob die in dem neuen § 193 BGB vorgesehene Regelung für Termine, die auf einen Sonnabend fallen, und über den Fristablauf am Sonnabend auch für die Fälle gelten soll, in denen nach gesetzlicher Vorschrift an einem bestimmten Werktag eine Zahlung zu leisten ist (z. B. § 551 Abs. 2, § 584 BGB) oder an denen eine Kündigung spätestens an einem bestimmten Werktag auszusprechen ist (z. B. § 565 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 a. F., § 565 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 n. F., § 565 c Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 595, § 621 Abs. 3 BGB, § 24 a Mieterschutzgesetz, § 6 Geschäftsraummietengesetz). Er hat diese Frage bejaht. Der Ausschuß ist der Meinung, daß ein Bedürfnis, hierüber ausdrückliche Vorschriften zu treffen,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

im Hinblick auf den Wortlaut des neuen § 193 BGB und auf die in Rechtsprechung und Schrifttum vertretene Auffassung über die entsprechende Anwendbarkeit des § 193 BGB in Fällen der genannten Art nicht besteht. Soweit sich besondere Fragen über die Anwendbarkeit des § 193 BGB bei kurzen Kündigungsfristen ergeben, bleibt eine Lösung wie bisher der Rechtsprechung überlassen.

Die Änderung des § 222 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b) dient der Angleichung der für alle prozessualen Fristen geltenden Bestimmungen an den § 193 BGB. Mit dieser Änderung werden zugleich die Fristbestimmungen in § 57 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung, § 20 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, § 161 Bundesbaugesetz und § 72 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in die Neuregelung einbezogen.

Die Änderung des § 43 Abs. 2 StPO (Artikel 1 Nr. 3) dient der Angleichung der für das Strafverfahrensrecht maßgeblichen Fristbestimmungen an den § 193 BGB. Mit dieser Änderung werden zugleich die Fristbestimmungen in § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz, § 20 Bundesdisziplinarordnung und § 70 Wehrdisziplinarordnung in die Neuregelung einbezogen.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes empfiehlt der Ausschuß den 1. Oktober 1965, um den Beteiligten genügend Zeit zu lassen, sich auf die neu geschaffene Rechtslage einzustellen.

Bonn, den 15. Juni 1965

Dr. Kanka

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3394 — mit der Maßgabe, daß

1. in Artikel 1 Nr. 1 in § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dem Wort „anerkannten" das Wort „allgemeinen" eingefügt wird,

2. Artikel 3 folgende Fassung erhält:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.",

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 15. Juni 1965

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi — Vorsitzender

Dr. Kanka — Berichterstatter